



Brüssel, den 18. September 2018
(OR. en)

12288/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0271(NLE)

SCH-EVAL 182
DATAPROTECT 183
COMIX 501

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 18. September 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11837/18

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Datenschutzes** durch **Island** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Island festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 18. September 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Island festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Island gerichteten Beschlusses sind Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich des Datenschutzes durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 3400 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Als gute Praxis wird vom Ortsbesichtigungsteam die Tatsache gesehen, dass das SIRENE-Büro wenn möglich auf Anfragen betroffener Personen in der von der betroffenen Person verwendeten Sprache antwortet.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere der Verpflichtung, eine wirksame Überwachung sicherzustellen und durchzuführen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, sollten die unten angeführten Empfehlungen 1, 2, 5, 7-10, 21 und 23 prioritär umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt Island der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

Island sollte

Datenschutz-Aufsichtsbehörde

1. der Datenschutzbehörde (im Folgenden "DSB") ausreichende Finanz- und Humanressourcen zuweisen, damit diese alle ihr im Rahmen des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (im Folgenden "SIS II") und des Visainformationssystems (im Folgenden "VIS") zukommenden Aufgaben erfüllen kann, auch angesichts künftiger vermehrter Zuständigkeiten;
2. im Interesse der völligen Unabhängigkeit der DSB dafür sorgen, dass formalisierte Vorschriften zum Schutz der Mitglieder des Verwaltungsrats der DSB und der Stellvertreter vor willkürlicher Entlassung gelten. Es sollte explizit festgehalten werden, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats der DSB und die Stellvertreter nur unter außergewöhnlichen Umständen entlassen werden dürfen, insbesondere bei schweren Verfehlungen;
3. im Interesse der völligen Unabhängigkeit der DSB die Beteiligung des Ministers bei der Be- und Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats der DSB überprüfen und begrenzen;

4. im Interesse der völligen Unabhängigkeit der DSB die Aufgabenverteilung zwischen dem Kommissar und dem Verwaltungsrat weiter klären;
5. sicherstellen, dass die DSB einen voll qualifizierten IT-Fachmann beschäftigt, der über ein umfassendes Verständnis des Schengener Informationssystems der zweiten Generation ("SIS II") und des Visainformationssystems ("VIS") verfügt und in der Lage ist, unverzüglich Kontrollen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im SIS II und im VIS durchzuführen;
6. sicherstellen, dass die DSB in die Planung ihres Budgets eingebunden und in der Lage ist, den Budgetvoranschlag vor dem Parlament bzw. noch vor seiner Übermittlung an das Parlament zwecks Erörterung und Annahme zu verteidigen;
7. im Interesse der wirksamen Überwachung des N.SIS klarstellen, dass die DSB ermächtigt ist, bindende Entscheidungen gegenüber dem Nationalen Kommissar der isländischen Polizei ("NCIP") im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im N.SIS zu treffen;
8. sicherstellen, dass die DSB die rechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten im SIS II und im VIS überwacht, u.a. durch regelmäßige Überprüfung der Protokolle;
9. sicherstellen, dass mindestens alle vier Jahre Prüfungen der Datenverarbeitungsvorgänge im nationalen VIS durchgeführt werden; Da die Frist für die erste Prüfung (Oktober 2015) nicht eingehalten wurde, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um dieser Verpflichtung durch möglichst baldigen Abschluss der laufenden Prüfung nachzukommen;
10. sicherstellen, dass die DSB einen jährlichen Plan für Überwachungsaktivitäten in Bezug auf das SIS II und das VIS erstellt;

Rechte betroffener Personen

11. sicherstellen, dass die Fristen für die Antworten des NCIP auf Anfragen betroffener Personen den in Artikel 41 der SIS-II-Verordnung und Artikel 58 des SIS-II-Ratsbeschlusses vorgeschriebenen Fristen entsprechen;
12. sicherstellen, dass die NCIP-Website Informationen über die Rechte betroffener Personen in Bezug auf das SIS II enthält;
13. betroffenen Personen sichere und alternative Mittel zur Verfügung stellen, um Anträge auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten im SIS II zu übermitteln und entsprechende Antworten zu erhalten. Diese Mittel sollten sich nicht auf das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit der betroffenen Person für die Vorlage eines Antrags oder den Erhalt einer Antwort beschränken;
14. sicherstellen, dass die DSB-Website Informationen über die Rechte betroffener Personen in Bezug auf das VIS enthält;
15. die vorhandenen Informationen über die Rechte betroffener Personen in Bezug auf das VIS auf der Website der Direktion für Einwanderung ("DfE") verbessern und ergänzen;
16. ein Referat in der DfE mit der Bearbeitung der Anträge betroffener Personen auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung betrauen;

Visa-Informationssystem

17. sicherstellen, dass alle Vorgänge in Bezug auf VIS-Daten, einschließlich der automatischen Abfragen, ordnungsgemäß im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 34 Absatz 1 der VIS-Verordnung und Artikel 12 der SIS-II-Verordnung protokolliert werden;
18. sicherstellen, dass die Protokolldateien zu Vorgängen in Bezug auf das VIS nicht länger als in Artikel 34 Absatz 2 der VIS-Verordnung vorgesehen gespeichert werden;
19. die Situation hinsichtlich der Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im N.VIS klären, insbesondere, was die Rolle der DfE, des Außenministeriums und des NCIP betrifft, indem die Aufteilung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den angeführten Behörden eindeutiger festgelegt wird;

20. sicherstellen, dass die zuständigen Behörden (DfE, Außenministerium, NCIP) eine regelmäßige Eigenkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im N.VIS durchführen, einschließlich der regelmäßigen Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch externe Dienstleister, und dass sie die N.VIS-Protokolldateien regelmäßig analysieren, um die datenschutzrechtliche Kontrolle zu gewährleisten;
21. die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Zwei-Faktor-Authentisierung, Beendigung von PC-Sitzungen) für Arbeitsplätze mit Zugang zu VIS-Daten und für den Zugang zur VIS-verwandten Anwendung Erlendur (z.B. Sitzungs-Logoff) verbessern;
22. sicherstellen, dass das Personal mit Zugang zu VIS-Daten regelmäßig zum Datenschutz geschult wird;

Schengener Informationssystem II

23. für Arbeitsplätze mit direktem Zugang zum SIS II in der DfE die Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Zwei-Faktor-Authentisierung, Videoüberwachung in entsprechenden Räumlichkeiten, Beendigung von PC-Sitzungen) sicherstellen;
24. rasch die Umsetzung der Zwei-Faktor-Authentisierung für den Zugang zu den Arbeitsplätzen im SIRENE-Büro abschließen;
25. den NCIP auffordern, rasch die Umsetzung der Anwendung für die Abfragen und automatischen Analysen der SIS-II-Protokolle abzuschließen;
26. sicherstellen, dass das Personal mit Zugang zu SIS-II-Daten regelmäßig zum Datenschutz geschult wird;

Sensibilisierung der Öffentlichkeit

27. sicherstellen, dass die DSB-Website Informationen über das VIS enthält;
28. sicherstellen, dass die DSB-Website aktuelle Informationen über die Ausübung der Rechte betroffener Personen im SIS enthält;

29. Informationen über das SIS II und das VIS und über die entsprechenden Rechte betroffener Personen auf den Webseiten der für das SIS II und das VIS zuständigen isländischen Behörden bereitstellen;
30. sicherstellen, dass die Webseiten der DfE und des NCIP entsprechende Links zur DSB-Website enthalten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
